

Fund für die durch G. Winter aufgehellte Entstehungsgeschichte dieses Stadtrechtes ergeben. Text und Faksimile des Fragmentes sind beigegeben. H. H.

53. Von den Rechtsquellen des Kantons Argau ist der dritte Band der Stadtrechte, enthaltend die Rechtsquellen von Kaiserstuhl und Klingnau, bearb. und herausg. von F. E. Welty, erschienen. Bei den Urkunden der deutschen Herrscher von Karl IV. — Friedrich III. hätten doch die Nummern der Regesta imperii angegeben werden sollen. Dagegen ist die Kennzeichnung der Zeilenenden bei den Originalen eine überflüssige Genauigkeit. H. H.

54. Im 1. Jahrgang (1905) der in neuer Serie erscheinenden *L'Austrasie, Revue du pays Messin et de Lorraine*, p. 7 sq., gibt Ferdinand des Robert einen mit Erläuterungen versehenen Neudruck des im Jahre 1542 erschienenen *Grand Atour de Metz*, der demokratischen Stadtverfassung vom 25. Nov. 1405. E. M.

55. In den *Atti e Memorie della R. acc. di scienze etc.* in Padova, Nuova serie XXI, disp. II, 147 sqq. handelt L. A. Botteghi über die Statuten von Padua. Auf Grund des ersten der beiden hier aus dem Codice Carrarese abgedruckten Stücke, 1339 Febr., sucht er zu erhärten, dass die unter der Bezeichnung Donatello gehende Extravagante von 1282 'Qui occidisset unum presbyterum' ihren Namen nicht wegen ihrer äussern Aehnlichkeit mit einem Donat erhalten habe, sondern weil sie im Buche eines Notars Daniel aufgezeichnet gewesen sei. A. H.

56. In der *English historical Review* XX (1905), 476—479 bestimmt Frh. A. M. Allen die Zeit der Abfassung der zweiten Statutensammlung von Verona (der unedirten Albertina) auf 1260—1270, welche Sammlung dann in den Jahren 1271—1276 durch Zusätze vermehrt wurde. O. H.-E.

57. Angaben über die Statuten von Lugano und die zum Teil noch ungedruckten der kleineren Orte des Gebiets von Lugano macht A. Lattes, *Gli statuti del bacino Luganese nella storia del diritto Italiano*, Reale istit. Lombardo, Rendiconti ser. II, XXXVIII, fasc. 6, 333 ff. Er hebt ihre starke Abhängigkeit von denen von Como von 1335 (nach L. unveröffentlicht) hervor. A. H.

58. E.-Ch. Babut verteidigt in der *Revue historique* LXXXVIII, 1, 57—82 gegen L. Duchesne und Pfister mit